

Nr. 546.-

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Prof. Dr. L e i d i g , M.d.L.

Dr. Ludwig F u l d a

Direktor H i n d e r e r

Frau R e i t z

{ Lichtspielgewerbe),
{ Kunst u. Literatur),
{ Volkswohlfahrt),
{ " ")

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den

Bildstreifen :

„ Antikriegskundgebungen der Arbeiter
Mitteldeutschlands“

der Firma Deka Compagnie, Schatz & Co in Berlin erschienen :

1. der Antragsteller,
2. als Sachverständige :
 - a) des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung : Oberregierungsrat M ü h l e i s e n ; Regierungsrat von L e n g g r i e s e r
 - b) des Preussischen Ministeriums des Innern : Oberregierungsrat S a l e w s k y .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache. Er erklärte, dass er den Antrag auf Zulassung des Titels 7 und des Wortes „ Stahlbades “ in Titel 10 des ersten Aktes zurücknehme.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I.

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. August 1925 - Nr 11129 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I Titel 7 : „ Die grün* Kavallerie“

Akt I Titel 10 hat zu lauten :

„ Die Opfer des Krieges demonstrieren “.

- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen zeigt Kundgebungen des Roten Frontkämpfer Bundes in Halle und Leipzig anlässlich der 10. jährigen Wiederkehr des Beginns des Weltkrieges. Er ist von der Prüfstelle nach Anhörung von Vertretern des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und des Preussischen Ministeriums des Innern als Sachverständige verboten worden, weil er geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Das Verbot wird damit begründet, dass der Bildstreifen nur scheinbar Kundgebungen pazifistischer Natur veranschauliche, während in Wahrheit die dargestellten Kundgebungen auf den Sturz der gegenwärtigen Staatsform und der Verfassung sowie auf die Errichtung der Diktatur des Proletariats gerichtet sei^W. Das wird von der Prüfstelle aus einer Reihe in dem hiermit in Bezug genommenen Vorderurteil aufgeführter, von den dargestellten Demonstranten mitgeführter Plakate gefolgert.

II. Auf die frist- und formgerecht erhobene Amtsbeschwerde hat die Film- Oberprüfstelle die Beweisaufnahme wiederholt. Der Vertreter des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung hat eingehende Ausführungen über

Entwicklung und Ziele des Roten Frontkämpfer Bundes gemacht, der eine Organisation der kommunistischen Partei und militärisch organisiert sei. Der Bund enthalte einen militärischen Ordnerdienst, halte militärische Uebungen grossen Stils ab und verpflichte seine Angehörigen durch Eid. Der Sachverständige hat hierzu ein Rundschreiben des Bezirks Thüringen des Bundes aus dem Jahr 1924 zur Verlesung gebracht und sich des Weiteren auf Ausführungen des Oberreichsanwalts in verschiedenen Anklageschriften bezogen.

Der Bildstreifen zeige nichts anderes als eine Heerschau des Roten Frontkämpfer Bundes mit dem Ziel, für die Teilnahme an dem Bund und an der kommunistischen Partei zu werben. Da der Rote Frontkämpfer Bund den Zweck verfolge, die Ziele der kommunistischen Partei, mithin die Errichtung der proletarischen Diktatur, mit militärischen Mitteln zu erreichen, müsse die Vorführung eines Bildstreifens, der für eine solche Organisation werbe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Der Rote Frontkämpfer Bund sei zwar ebenso wie die kommunistische Partei zur Zeit nicht verboten, könne jedoch sowohl auf Grund des Friedensvertrages wie des Gesetzes zum Schutz der Republik verboten werden. Nach vorliegenden Entscheidungen machen sich Funktionäre des Bundes strafbar.

Der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern ergänzte diese Ausführungen dahin, dass der Bildstreifen, dessen Betitelung irreführend sei, durch die Darstellung mit Knüppeln bewaffneter Demonstranten zu einer Uebertretung des Erlasses des Preussischen Ministers des Innern vom 26. Mai 1925 über das Waffentragen bei Umzügen anreize. Endlich sei das in dem Bildstreifen

fen dargestellte Mitführen von Schildern, soweit ihre Beschriftung über den Zweck der Kundgebung hinausgehe, durch § 9 des Preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 verboten.

Der Vertreter des Antragstellers ist den Ausführungen der Sachverständigen entgegengetreten und hat seinerseits die Aufhebung des Vorderurteils beantragt.

III. In Verfolg der von ihr in gleichgelagerten Fällen „Fahnenweihe des Roten Frontkämpfer Bundes Berlin“ und „Mopr“ erlassenen Entscheidungen (vom 8. Juni und 23. Juli 1925 - Nr. 301 und 406) hat sich die Oberprüfstelle ausser Stande gesehen, das Verbot des Bildstreifens aufrecht zu erhalten. Sie hat erneut den Grundsatz vertreten, dass die Oberprüfstelle nicht berufen ist, die Frage zu entscheiden, ob der Rote Frontkämpfer Bund nach den bestehenden Gesetzen verboten werden kann oder nicht. Sie hält sich auch hier an die von den Sachverständigen auf Befragen ausdrücklich bestätigte Tatsache, dass dieser Bund zur Zeit noch nicht verboten ist. Damit entfällt für die Bildstreifenprüfung die Möglichkeit, die Veranstaltung einer solchen Organisation, soweit sie in den Grenzen der allgemeinen Verbotgründe des § 1 des Lichtspielgesetzes dargestellt wird, zu untersagen.

Dem Einwand des Sachverständigen, dass die Darstellung der mit Knüppeln bewaffneten Teilnehmer des Demonstrationzuges und einige der mitgeführten Plakate ordnungsgefährdend wirken könnten, glaubt die Oberprüfstelle mit der Feststellung begegnen zu sollen, dass, wie die den Zug begleitenden Abteilungen der Schutzpolizei erkennen lassen, die dargestellte Veranstaltung

staltung obrigkeitlich geduldet und sogar gesichert gewesen ist und, wie von dem Sachverständigen auf Befragen ebenfalls bestätigt worden ist, zu einer Störung der öffentlichen Ordnung keinen Anlass gegeben hat.

Bei Anwendung von § 1 Abs.2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes, wonach einem Bildstreifen wegen seiner politischen Tendenz als solcher die Zulassung nicht versagt werden kann, musste mithin die Freigabe des vorliegenden Bildstreifens erfolgen. Die von der Filmprüfstelle zur Grundlage ihres Verbots genommene Feststellung, dass aus in dem Bildstreifen dargestellte Demonstration in Wahrheit einen anderen als den ihr beigelegten pazifistischen Zweck verfolgt habe, hatte mit Rücksicht auf § 1 Abs.2 Satz 4 ausser Ansatz zu bleiben.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.